Beglaubigte Abschrift

31 O 444/16



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertr. d. d. Vorstand Herrn Wolfgang Schuldzinski, Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Martin Schleicher, Neusser

Straße 455, 50733 Köln,

gegen

die Rheinenergie AG, vertr. d. d. Vorstand, die Herren Dipl.-Kfm. Dr. Dieter Steinkamp (Vorstandsvors.), Dr. Andreas Cerbe, Norbert Graefrath, Dipl.-Kfm. Dieter Hassel und Achim Südmeier, Parkgürtel 24, 50823 Köln,

Beklagte,

1	/er	tah	ren	sbe	voll	ma	chi	tigi	ie:	
---	-----	-----	-----	-----	------	----	-----	------	-----	--

hat die 31. Zivilkam	mer des Landgerichts	Köln
aufgrund mündliche	er Verhandlung vom 1	3.03.2018
durch den Richter a	am Landgericht	, die Vorsitzende Richterin am
Landaariaht	und den Pich	tor

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder der Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, künftig zu unterlassen, Strompreisänderungen gegenüber Haushaltskunden in der Grundversorgung, wie in dem nachstehend abgebildeten Schreiben vom Februar 2016 geschehen, anzukündigen,

a) wenn der Anlass der Preisänderung wie folgt angegeben wird:

auf Seite 1 des Schreibens vom Februar 2016:

"zum 1. April 2016 ändern wir unsere Strompreise. Der Arbeitspreis sinkt um 2,02 Cent auf 25,23 Cent pro Kilowattstunde brutto. Der Grundpreis steigt um 4,96 € pro Monat brutto. Grund dafür sind gesunkene Beschaffungspreise sowie gestiegene Steuern, Abgaben und Netzentgelte;"

auf Seite 2 des Schreibens vom Februar 2016:

"Warum ändern sich die Strompreise?

Zum 1. Januar 2016 sind die EEG-, KWK- und § 19 StromNEV-Umlage sowie die Offshore-Haftungsumlage gestiegen. Die Entgelte für die Netznutzung sind ebenfalls gestiegen. Gleichzeitig sind die Beschaffungskosten für Strom leicht gesunken. Die Veränderungen führen in der Summe dazu, dass wir unsere Preisstruktur ändern mussten;"

und/oder

b) wenn der Umfang der Preisänderung mit den Worten:

"Der Arbeitspreis sinkt um 2,02 Cent auf 25,23 Cent pro Kilowattstunde brutto. Der Grundpreis steigt um 4,96 € pro Monat brutto."

und wie auf S. 2 und 5 des nachstehend nach 1c. abgebildeten Schreibens vom Februar 2016 abgebildet angegeben wird,

und/oder

c) wenn die Voraussetzungen der Preisänderung wie folgt angegeben werden:

"Die Preisänderung erfolgt auf Grundlage von § 5 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV). Gemäß § 5 Abs. 3 StromGVV steht Ihnen im Fall einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Versorgerwechsels durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist;"

wie nachstehend wiedergegeben:







RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln

637//0000397/31//50226

Kundennummer

Februar 2016

1

Preisänderung - neue Strompreise ab 1. April 2016 Ihr Vertrag FairRegio Strom basis Grundversorgung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

zum 1. April 2016 ändern wir unsere Strompreise. Der Arbeitspreis sinkt um 2,02 Cent auf 25,23 Cent pro Kilowattstunde brutto. Der Grundpreis steigt um 4,96 Euro auf 11,98 Euro pro Monat brutto. Grund dafür sind gesunkene Beschaffungskosten sowie gestiegene Steuern, Abgaben und Netzentgelte.

Die Änderung beider Strompreisbestandteile führt dazu, dass für einen Haushalt mit einem Durchschnittsverbrauch von 2.500 Kilowattstunden pro Jahr die Gesamtkosten um 0,74 Euro pro Monat brutto (entspricht 1,17%) leicht ansteigen. Die Auswirkung der Preisänderung für unterschiedliche Beispielverbräuche sowie wichtige Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Sie möchten stabtle und günstige Preise? Unsere Empfehlung: Schließen Sie jetzt unseren neuen Festpreis ab. Mit der Konstant 2018-Option sichern Sie sich eine vollständige Preisgarantie bis Ende 2018. Alle Vorteile finden Sie im Flyer. Entscheiden Sie sich am besten noch heute: Einfach den beiliegenden Verträg unterschreiben und im Freiumschlag an uns zurücksenden. Übrigens: Die Konstant 2018-Option können Sie auch unter www.rheinenergie.com/onlineservice abschließen.

Haben Sie Fragen? Gerne beraten wir Sie telefonisch oder persönlich in unseren Kundenzentren.

Ansprechpartner:

Kundensarvice

service@rheinenergie.com

200

www.rheinenergle.com

Wir sind telefonisch für Sie da:

Mo-Fr, 7-20 Uhr & Sa, 9-20 Uhr

114 E

0221 34645-500



Bitte geben Sie bei jedem Kontakt Ihre Kundennummer 2000398094 an, damit wir Ihnen zügig weiterhelfen können.

Mit freundlichen Grüßen

Loher Privat- und Gebardakundenverdiab/Markering

I size blackathy

Sitte wanden!

RheinEnergie AG

Parkgürlet 24 50823 Köln

Telefon 0221 178-0 Telefax 0221 178-3322

www.rheinenergie.com service@rheinenergie.com Vorstand: Dr. Dieter Steinkamp, Vorsitzender Dr. Andreas Carbe Norbert Graefrach

Dieter Hassal Achim Südmeier

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Jürgen Roters Sparkssse Koll/Sorn IBAN DE74 3705 0198 0004 0029 52 BIC COLSDE33

Kreissparkasse Köln IBAN DE33 3705 0299 0000 0001 10 BIC COKSDE33 Postbank Küln IBAN DE20 3701 0050 0001 9255 00 BIC PBNKDEFF

Amtsgericht Köln HRB 37306 Steuernr. 5217/5785/0020 USt.-ki -Nr. DE215409591 Kundennummer

Betreff

Preisänderung - neue Strompreise ab 1. April 2016

Datum

Februar 2016

Seite

2/5

Informationen zu den nauen Strompreisen ab 1. April 2016

> Vortragspartner Leistungsempfänger im Sinne §14 UStG -> Lieferstelle

Rahmenvertrag	Preis	- Grundprei	ide (in €Jshr	Arbeitspre	is in ct/kWh
Optionen	Stand vom	netto	brutto	netto	brutte
FairRegio Strom basis Grundvarsorgung	01.04.2013	70.80	84,25	22,90	27,25
FairRegio Strom basis Grundversorgung	. 01.04.2016	. 120,80	143,75	21,20	25,23

Himwels Stromprejse: Dia Nalicarbeitspreise emiraben die Stromsteuer, die Konzessiongefigebe, Mehrbeitstungen aus den Ernauerbare-Energien-Gesetz, dem KWK-Gesetz, aus § 18 Abs. 2 StromNEV, der Offsbere-Haftungsumlage nach § 17 EnWG sortif der Umlage für abschalbers Lecten nach § 18 Abs. 2 Die Bruttopreise enthalten die gülfige Umpatisation, die sind auf zwei Nachkommassellen kaufmährrisch gerundet.

Voraussetzung für die Preisänderung und Ihre Rochte als Kundo:

Die Preisänderung erfolgt auf Grundlage von § 5 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV). Gemäß § 5 Abs. 3 StromGVV steht Ihnen im Fall einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag ehne Einhaltung einer Kündigungsmist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Versorgerwechsels durch entsprechenden Vertragsabschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Warum ändern sich die Strompreise?

Zum 1. Januar 2016 sind die EEG-, KWK- und § 19-StromNEV-Umlage sowie die Offshore-Haftungsumlage gestiegen. Die Entgelte für die Netznutzung sind ebenfalls gestiegen. Gleichzeitig sind die Beschalfungskosten für Strom leicht gesunken. Die Veränderungen führen in der Summe dazu, dass wir unsere Preisstruktur ändern mussten.

Wie verändert sich meine Belastung (bei gleich bleibendem Verbrauch)?

Da die Arbeitspreise sinken und die Grundpreise stelgen, hängt es von Ihrem individuellen Varbrauch ab, ob Sie durch die Preisänderung zukünftig etwas weniger oder mehr für Ihren Strom zehlen. Wir haben einige typische Verbräuche aufgelistet und die Veränderungen für Sie berechnet:

* Bel Verbrauch	Typisch für	le Veränderung pr	o Monat brutto .
9		in €	- in %
1.500 kWh / Jahr	1-Personen-Haushalt	2,43	5,91
3.000 kWh / Jahr	2-Personen-Haushalt	-0.10	-0,13
4.500 kWh / Jahr	3- bis 4-Personen-Haushalt	-2,63	-2,41

Welche Auswirkungen hat die Preisanpassung auf meine Rechnung und meinen Abschlag?

In Ihrer nächsten Jahresabrechnung teilen wir Ihren Verbrauch nach altem und neuem Preis auf. Dazu schätzen wir Ihren Zählerstand zum Stichtag 1. April 2016. Ihren Abschlag passen wir dann ebenfalls an. Wenn Sie eine Aufteilung nach abgelesenem Wert würschen, teilen Sie uns einfach Ihren Zählerstand zum 31. März 2016 innerhalb einer Woche mit. Dies geht am schnellsten über unseren OnlinoService: www.rheinenergie.com/onlineservice Dort können Sie auch Ihren Abschlag selbst anpassen. Beides geht auch tolefonisch, per E-Mail und per Post unter Angabe von Kunden- und Zählernummer.

Der Grundpreis des Rohmonvortzagu bernhaket annen Zähler. Der Grundpreis für jeden weiteren Zähler arhühlt sich von 38,40 i einelle bzw. 45,70. Ehruten auf 68,40 i einelle bzw. 81,40 i bernha.

Kundennummer

Beireff

Preisänderung - naue Strompreise ab 1. April 2016

Datum

Februar 2016

Seite

3/5



Vertragsangebot - Bitte ausfüllen und zurücksenden

Vertragspartner Leistungsempfänger im Sinne §14 UStG : Lieferstelle

▶ Rahmenvertrag	▶ Preis	▶ Grundprei	s in €/Jahr	► Arbeitspre	is in clikWh
Optionen .	Stand vom	netto	brutto	netto	brutto
X. FairRegio Strom plus	01.04.2016	113,60	135,18	20,75	24,59
X Konstant 2018-Option	01.04.2016	+/- 0,00	+/- 0,00	+/- 0,00	+/- 0,00
X Helmvortell-Option	01.04.2011	÷/- 0,00	+/- 0,00	+/- 0,00	+/- 0,00

Hinwels Strompreiso: Die Neitosfbeltspreise enthalten ble Stromsteuer, die Konzessionsabgabe. Mehrbeissungen aus dem Erneusbere-Friergien-Gesetz, dam KWK-Gasetz, aus § 15 Abs. 2 StromNEV, der Otshore-Haftungsumlage nach § 17/ EntVG schwe der Umbige für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs. V. Die Struttorreire enthalten die gülüge Umsatzsteuer, als sind auf zwei Nachkommestellen kaufmännisch gerunder.

- Der Grundpreis des Fahmenvertrags beinhaltet einen Zähler. Der Grundpreis für jedan walteren Zähler beträg: 55,40 Einstio bzw81,40 Einstito.
- An die angegebenen Preise halten wir une mindestens 6 Wochen gebunden.
- Preise sind Aufschläge bzw. Verteile auf den Rahmenvärlrag.
- Sollter. Sie Interesse an einer unleifährigen Abrechnung haben, fordern Sie ein separates Angebot en (Preis je zusätzliche Rechnung 19,50 Euro brutto bzw. bei Auschluss der Online-Option 4,25 Euro brutto).

Bitte beachten Sie auch die Vertragsinformationen auf den folgenden Selten!

Widerrufsbelehrung:

Widerrufgrecht

Sie haben das Racht, binnen vierzenn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertreg zu widertiden.

Die Widerrufsfrist beirägt verzehn Tage ab dem Tag das Värtragsabschlusses.
Um ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der RheinEnergie AC, Parkgünet 24, 50823 Köh, Tolofon 0221 34645-300, Telefax 0221 178-3322, E Mad service@rheinenergie.com, mittets einer eindördigen Eritärung (z.B. ein mit der Post versondler Brief, Telefax oder E-Mail) über ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widertrufen, informieren. Sie können defür das beigetügte Myster-Miderjufstremstar verwanden, das jadoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufshist reicht os aus, dass Sie die Mitterung über die Ausübung des Widerrufsrechts von Abieuf der Widerrufshist absanden.

Folgen des Wideraufs

Woon Sie dissan Varlang widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die vir von ihnen erhalten haben, alsschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahms der zusätzlichen Koslen, die sich daraus ergeben, dass Sie eins andere Art der Lieferung ats die von uns ergeborene, günstigste Standardiellerung gewährt haben), unverzüglich und spätestend binnan Herzelten Fagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Varlags bei uns erlagegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir desselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit kinnen wurde ausdrücklich eitwas enderes vereinbert: in kentem Fall

verden Tinen wegen dieser Rückzehlung Entgelie berachnet.

Haben Sie varlangt, dass ihr Dienstleistungen oder Hefening von Strom während der Widemutsfelt beginnen sell, zu haben Sie uns einen engemessenen Betrag zu zuhlan, der dem Anteil der bla zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung das Wijderrufsrachte ninsichtlich dieses Vertrage unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Geseintumfang der im Vertrag vorgeschenen Diensiteistungen entspricht

> Datenschutzhinweis:

thre Daten werden van der RheinEnergie AG zur Verkagserfüllung sowie zu Zwecken der Werbung um der Marktiforschung verwandet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur zur Vertragserfüllung oder im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung. Sie künnen dei Verwerdung ihrer Oaten zu Zinecken der Werbung und der Markilforschung gederzeit durch formlose Mitteilung mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

Tamor same services and the services are the services and the services and the services are	
Ja, ich entscheide mich für den Rahmenvertrag FairRagio Strom nins und	die angekreuzten Optionen zum 01 04 2016

ж.			×	
Ort, Datum	0 1	20 0	Unterschrift (bei Firma auch Stempel und HRB)	

Kundennummer

Betreff

Preisänderung - neue Strompreise ab 1. April 2016

Datum

Februar 2016

Seite

4/5

Vertragsinformationen:

Die Mindestlaufzeit des Rehmenvertrages beträgt zwei Monate. Danach ist die Laufzeit des Vertrages unbefristet. Der Rahmenvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gegenüber der RheinEnergie in Textform gekündigt werden, erstmalig zum Ende des Kelendermonats, in dem die Erstlaufzeit endet. Sofern Optionen mit Mindestlaufzeiten abgeschlossen wurden, wird die Kündigung erst wirksam, wann alle Mindestlaufzeiten der Optionen abgelaufen sind. Die Kündigung des Rahmenvertrages führt zeitglatch auch zur Beandigung sämtlicher Optionen. Bei Umzug oder Grundstücksveräußerung besteht die Möglichkeit zur Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen. Danaben besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB. Der Rahmenvertrag bildet die zwingende Vorgussetzung für den Abschluss von Optionen. Soweit Optionen abgeschlossen werden, naben die Regelungen der Optionen Vorrang vor den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung; Optionen untereinander haben den gleichen Rang. Der Vertrag kommt durch Unterschrift des Kunden und Bestätigung der RheinEnergie in Textform innerhalb von drei Wochen zustande. Über den Zeitpunkt des Lieferbeginns wird der Kunde mit der Bestätigung des Vertrages informiert. Mögliche Zahlungsweisen sind, Leatschrifteinzug und Überweisung. Die Haftung für Versorgungsunterbrechungen ergibt sich aus Ziffer 11 der Regelungen zum Rahmenvertrag FairRegio Strom plus in Verbindung mit § 6 StromGVV. Weitere Beständleile dieses Rahmenvertrages sind in folgender Rangfolge: 1. Rogelungen zum Rahmenvertrag FairRegio StromGVV.

- Konstant 2018-Option: Die Laufzeit dieser Option endet automatisch zum 31.12.2018. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Konstant 2018-Option Strom vorzeitig zum 31.12.2017 zu kündigen. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen und muss bis 30.11.2017 bei der RheinEnergie eingegangen sein. Bei Umzug, Geschäftsaufgabe oder Grundstücksveräußerung besteht die Möglichkeit zur Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt unberührt. Die Option kommt durch Unterschrift des Kunden und Sestätigung der RheinEnergie in Textform innerhalb von drei Wochen zustande.
- Helmvorteil-Option: Die Laufzeit der Option ist unbefristet. Die Option kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gegenüber der RheinEnargia in Textform gekündigt werden. Bei Umzug oder Grundsfücksveräußerung besteht die Möglichkeit zur Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen. Daneben besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB. Die Option kommt durch Unterschrift des Kundan und Bestätigung der RhainEnargia in Textform innerhalb von drei Wochen zustande. Nach Abschluss der Option erhält der Kunde das erste Gutscheinhaft zum nächsten regulären Veröffentlichungstermin.

Duo-Vorteilt: Wenn Sie einen Duo-geeigneten Stromvertrag und einen Duo-geeigneten Erdgasvertrag abgeschlossen haben und diese in einer Rechnung abgerschnet werden, erhalten Sic auf die Summe der Grundpreise aus Strom und Erdgas einen Vorteil von insgesamt 15,00 GJahr brutto. Duo-geeignet sind: FairRegio Strom plus, FolfRegio Erdgas plus, TradeRegio Strom plus, TradeRegio Erdgas plus, FairUno Strom plus, TradeUno Strom plus und Gerneinschaftsstrom plus.

Kundennumme

Betreff

Preisänderung - neue Strompreise ab.1. April 2016

Datum

Februar 2016

5/5

Selte



1

Preisbestandteile

Hier finden Sie Informationen dazu, wie sich der Sirompreis in Ihrer Grundversorgung Haushalt zusammensetzt:

		> Prels	> Grundpre	eis in E/Jahr	3- Arbeitspreis in .ct/kV
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Stand your	netto	brusto	netto - brutto
Grundversorgung Haushalt		01.04.2018	120.80	143.75	21,20 25.23

and vom 01.01:2016	D €/Jahr	b cukWh
Stromsleuer		2.05
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt en Gemeinden) 1		2,175
Umloge pach Erneuerbare-Energien-Gesetz 2)		. 5,354
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 1)		0,445
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnerzentgehverordnung 21		0,378
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewktschaftagesetzes 1/		0.04
Umlego nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten 2)		<u> </u>
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein: 3)	1	
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowettstunde	Ì	3,91
Grund- und Abrechnungspreis Netz	73.61	
Messstellenbetrieb (wenn vom Notzbetreiber durchgeführt)	9,58	
Massung (wann vom Nelzbetreiber durehgeführt)	2,38	

(ned) susping a transpire), saligna é dispensas a traka (ned) sa traka (ned) (ned) é 200. Con a un memo se esta la transport dispensas a traka esta (ned) e transpire de la constant son de la constant		
Particular in the first and the second of th	> Grundpreis	> Arbeitspréls
	in ELlalır	in et/kWh
	35.23	5.845

¹⁾ Die RiveinEnergie ist in mehreren Gemeinden die Grundversorger zuständig. Die her ausgentessenen Konzessionsatigeban werden im Rahman der Kalkufation des Allgemeinen Preises sids gesächteter Durchschrittswert der Konzessionsabgaben eller Gemeinfan berücksichtigt.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.01.2017 zu zahlen.

Zusätzliche Hinvarsz zur Hölfe der genannten Umlagen und Aufschläge inden Sie auf der Internationsverten Informationsplattform der deutschen Überfregungsneccherreiber unter virknichetzlichesparenz de

³⁾ Umser Untermötigen ist in mehreren Neugebisten als Grundversorger zuständig. Die hier zusgewissenen Netzentgelle und Entgelle in Messatellenbetrieb und Messung werden im Rebmen der Kalkulation des Allgemeinen Preitses bis gewichteten Durchschaltswen der Entgelte aller Netzbetrötter berücksichtigt, vestraft, sich der hier angegebene Wert von den einzelnen Entgelten des Netzbetrateurs.

3.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

4.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich des Tenors zu Ziffer 1. in Höhe von 10.000,00 €, bzgl. des Tenors zu Ziffer 2. und der Kostenentscheidung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger ist ein rechtsfähiger Verein, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, die Rechte der Verbraucher wahrzunehmen und bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht, das AGB-Recht und andere Gesetze, soweit hierdurch Verbraucherinteressen berührt sind, erforderlichenfalls auch gerichtliche Maßnahmen einzuleiten.

Der Kläger ist durch Bescheid des Bundesverwaltungsamtes vom 25.09.2000 (II B 4-8VZNW) als qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 4 UKlaG anerkannt und in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste qualifizierter Einrichtungen eingetragen.

Die Beklagte ist ein Energieversorgungsunternehmen in der rheinischen Region. Sie ist in ihrem Netzgebiet Grundversorger von Haushaltskunden i.S.v. § 36 EnWG.

Mit Schreiben vom Februar 2016 informierte die Beklagte ihre Haushaltskunden mit dem Tarif "FairRegio Strom basis Grundversorgung" über eine Strompreisänderung zum 01.04.2016.

Auf Seite 1 dieses Schreibens wird in allgemeiner Form mitgeteilt, dass der Strompreis zum 01.04.2016 geändert werde. Als Grund für diese Änderung werden gesunkene Beschaffungskosten sowie gestiegene Steuern, Abgaben und Netzentgelte angeführt.

Auf Seite 2 des Schreibens erfolgt eine Gegenüberstellung der bisher und künftig geltenden Allgemeinen Preise. Danach folgen Ausführungen zu den Voraussetzungen der Preisänderung und den Kundenrechte. Im Anschluss folgen nochmals Angaben zum Grund der Preisänderung.

Auf den Seiten 3 und 4 des Schreibens wird den Kunden ein neues Vertragsangebot unterbreitet.

Auf Seite 5 erfolgt eine Information über die Zusammensetzung der Preisbestandteile.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben vom Februar 2016 (Anlage 1, Bl. 22 ff. d. A.) Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 07.07.2016 (Anlage 2, Bl. 27 ff. d. A.) mahnte der Kläger die Beklagte wegen dieses Preisänderungsschreibens ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung einer Abmahnpauschale in Höhe von 260,00 € auf.

Dies lehnte die Beklagte ab.

Der Kläger ist der Ansicht, dass das Preisänderungsschreiben nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 2 StromGVV genüge. Darin liege eine verbraucherschutzwidrige Praktik, sodass der Kläger einen Unterlassungsanspruch nach § 2 Abs. 1 UKlaG geltend machen könne.

Der Anlass der Preisänderung, d.h. der sachliche Grund werde nur ungenügend dargestellt, was den Klageantrag zu 1a rechtfertige.

Auf Seite 1 des Schreibens werde der Anlass unrichtig mitgeteilt. Denn die dort angegebenen Steuern und Gebühren hätten sich – unstreitig – nicht geändert. Dadurch entstehe gleichzeitig ein Widerspruch zu den Angaben auf Seite 2 des Schreibens, auf der andere Kostenfaktoren als Grund für die Preisänderung genannt werden. Diese – widersprüchlichen – Angaben seien für einen durchschnittlichen Verbraucher nicht nachvollziehbar, weil keine konsistente Gesamtdarstellung erfolge. Dadurch werde zugleich das Transparenzgebot verletzt. Eine transparente Darstellung setze insb. voraus, dass der gesetzliche Sprachgebrauch, wie er in § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 StromGVV zum Ausdruck kommt, verwendet werde. Auch das OLG Hamm habe in seiner Entscheidung vom 07.09.2017 (Az. I-2 U 24/17) die Transparenzanforderungen betont und zugleich gefordert, dass die Kostenfaktoren, die Anlass der Preisänderung gewesen sind, vollständig und zutreffend angegeben werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des klägerischen Vortrags wird auf S. 12 – 15 der Klageschrift (Bl. 12 ff. d. A.) sowie auf S. 3 – 7 der Replik (Bl. 100 ff. d. A.) Bezug genommen.

Der Klageantrag zu 1b sei ebenfalls begründet, da auch der Umfang der Preiserhöhung nicht in einer dem Gesetz entsprechenden Form erläutert werde.

Die Beklagte habe den Umfang der Preisänderung in übersichtlicher Form anzugeben. Der Kunde müsse dabei die Möglichkeit haben, ohne Beiziehung weiterer Unterlagen auf einen Blick die Entwicklung der Preise alt und neu miteinander zu vergleichen. Dies erfordere nicht nur eine Mitteilung der bisher und zukünftig geltenden allgemeinen Preise. Vielmehr sei zusätzlich eine

Gegenüberstellung der einzelnen Kostenfaktoren alt und neu erforderlich, weil der Kunde nur so erkennen könne, wo die Ursache der Preisänderung liege. Hierfür spreche das Transparenzgebot sowie die gesetzgeberische Zielsetzung. Insbesondere lasse sich dieses Erfordernis auch der Begründung des Beschlusses des Bundesrates vom 10.10.2014 (Anlage 5, Bl. 110 d. A.) entnehmen (vgl. ergänzend den Vortrag des Klägers auf S. 7 – 8 der Replik, Bl. 104 f. d. A.).

Die Beklagte habe zudem die Voraussetzungen der Preisänderung nicht in der gesetzlich vorgesehenen Weise dargestellt, sodass auch der Klageantrag zu 1c begründet sei.

Grundlage und damit Voraussetzung der Preisanpassung sei nicht allein § 5 Abs. 2 StromGVV, sondern auch § 5a StromGVV. Zwischen beiden Vorschriften bestehe ein untrennbarer Zusammenhang. Denn eine Änderung der Strompreise sei erst nach erfolgter Neukalkulation der Preise gem. § 5a StromGVV möglich. Daher sei die Angabe beider Vorschriften erforderlich (vgl. hierzu den Vortrag des Klägers auf S. 17 der Klageschrift, Bl. 17 d. A., sowie auf S. 8 – 9 der Replik, Bl. 105 f. d. A.).

Aus den genannten Gründen verstoße die Beklagte mit ihrem Preisänderungsschreiben auch gegen §§ 3a, 5 und 5a UWG (vgl. Vortrag des Klägers auf S. 18 – 19 der Klageschrift, Bl. 18 f. d. A.).

Die Zahlung der geltend gemachten Abmahnpauschale sei nach § 5 UKlaG i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 2 UWG begründet (vgl. hierzu den Vortrag des Klägers auf S. 19 – 21 der Klageschrift, Bl. 19 ff. d. A.).

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass das Preisänderungsschreiben den gesetzlichen Anforderungen des § 5 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 2 StromGVV entspreche.

Die Darstellung des Anlasses der Preisänderung sei nicht zu beanstanden, da der Grund der Änderung auf Seite 2 des Schreibens nachvollziehbar und zutreffend angegeben werde. Dabei bestehe auch der vom Kläger behauptete Widerspruch

zwischen den Seiten 1 und 2 dieses Schreibens nicht. Denn diese beiden Textpassagen dürften nicht losgelöst voneinander gelesen werden, sondern müssten im Gesamtzusammenhang gelesen werden. Die Formulierung auf Seite 1 werde im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs dahingehend verwendet, um dem Kunden mitzuteilen, dass externe Kostenfaktoren, die auf hoheitlichen Vorgaben bzw. behördlich regulierten Netzentgelten beruhen, gestiegen sind. Bei der von ihr eine allgemein handele es sich um gewählten Formulierung Sammelbezeichnung für staatlich veranlasste Preisbestandteile, um den Kunden prägnant in einem Satz die wesentliche Kernaussage des Schreibens zusammenzufassen. Auch vom Kunden werde diese Formulierung Zusammenfassung des gesamten hoheitlichen Kostenblocks verstanden. Auf Seite 2 des Schreibens werde diese allgemeine Zusammenfassung sodann durch Angabe der tatsächlich veränderten Preisfaktoren präzisiert und ergänzt. Dass das Schreiben von den Verbrauchern zutreffend verstanden wurde, zeige sich auch an dem Umstand, dass die Beklagte bei insgesamt 436.954 verschickten Schreiben nur 135 Beschwerden - und zwar ausschließlich hinsichtlich der Preishöhe - erhalten habe (vgl. ergänzend den Vortrag der Beklagten auf S. 6 - 15 der Klageerwiderung, Bl. 76 ff. d. A.).

Abweichendes ergebe sich auch nicht aus der Entscheidung des OLG Hamm, da die Ausführungen des Gerichts nicht auf den hiesigen Sachverhalt übertragen werden können (vgl. hierzu die Ausführungen im Schriftsatz vom 28.01.2018, Bl. 199 ff. d. A.).

Auch der Umfang der Preisanpassung sei in der gesetzlich vorgegebenen Weise erfolgt. Eine Verpflichtung der Beklagten zur Gegenüberstellung der alten und neuen Preisbestandteile bestehe nicht. Eine derartige Verpflichtung lasse sich weder der Regelung des § 5 Abs. 2 S. 2 StromGVV, noch den entsprechenden Gesetzesmaterialien entnehmen. Der Gesetzgeber verlange vielmehr nur den Ausweis der "aktuellen Höhe" der einzelnen Preisbestandteile. Es sei auch nicht Aufgabe des Grundversorgers, dem Kunden ihre gesamte Vertragsdokumentation abzunehmen. Vielmehr könne der Kunde die Entwicklung der einzelnen Preisbestandteile unschwer durch Blick in seine Vertragsunterlagen nachvollziehen (vgl. ergänzend den Vortrag der Beklagten auf S. 10 – 12 der Klageerwiderung, Bl. 80 ff. d. A., sowie auf S. 7 – 9 der Duplik, Bl. 136 ff. d. A.).

Die Beklagte habe auch die Voraussetzungen der Preisänderung in gesetzeskonformer Weise angegeben. Mit "Voraussetzung" sei die jeweilige Rechtsgrundlage einer Änderung gemeint. Rechtsgrundlage sei allerdings ausschließlich § 5 Abs. 2 StromGVV und nicht (auch) § 5a StromGVV. Vielmehr handele es sich bei der letztgenannten Vorschrift lediglich um eine interne Handlungsverpflichtung bzw. -berechtigung des Grundversorgers zur Neukalkulation seiner allgemeinen Preise unter den dort genannten Voraussetzungen. Damit knüpfe

diese Vorschrift lediglich an die Ermächtigungsgrundlage des § 5 Abs. 2 StromGVV an. Dieses Verständnis lasse sich der Verordnungsbegründung zu § 5 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 2 StromGVV entnehmen (vgl. hierzu den Vortrag der Beklagten auf S. 17 – 20 der Klageerwiderung, Bl. 87 ff. d. A., sowie auf S. 11 – 13 der Duplik, Bl. 140 ff. d. A.).

Aus den genannten Gründen liege auch kein Verstoß gegen Vorschriften des UWG vor.

Die Klage ist der Beklagten am 18.01.2017 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

1.

Dem Kläger steht der mit dem Antrag zu 1 geltend gemachte Unterlassungsanspruch nach § 2 Abs. 1 UKlaG zu. Nach dieser Vorschrift kann derjenige, der Vorschriften der Verbraucher dienen Schutz zuwiderhandelt, die dem auf (Verbraucherschutzgesetze), im Interesse des Verbraucherschutzes Unterlassung in Anspruch genommen werden. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Bei § 5 Abs. 2 S. 2 StromGVV handelt es sich um eine verbraucherschützende Vorschrift (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 07.09.2017, - I-2 U 24/17). Dies steht zwischen den Parteien auch nicht in Streit.

Nach dem letzten Halbsatz von § 5 Abs. 2 S. 2 StromGVV hat der Grundversorger den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen einer Änderung der allgemeinen Preise sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.

Diese Vorschrift wurde durch die "Verordnung zur transparenteren Ausweisung stattlich gesetzter oder regulierter Preisbestandteile in der Strom- und Gasverordnung" vom 22.11.2014 (BR-Drs. 402/14) in die StromGVV eingefügt. Zweck dieser Änderung war es nach den Angaben des Verordnungsgebers, für den grundversorgten Haushaltskunden die Transparenz zu erhöhen und ihn durch zusätzliche Informationen besser in die Lage zu versetzen, die Zusammensetzung und Änderungen des allgemeinen Preises zu bewerten. Dies soll dadurch gewährleistet werden, dass der Grundversorger neben dem Allgemeinen Preis gesondert auch die staatlich veranlassten Preisbestandteile und die Netzentgelte

einschließlich der Entgelte des Netzbetreibers für Messstellenbetrieb und Messung auszuweisen hat (vgl. BR-Drs. 402/14, Seite 6 ff.).

Aus diesem Grund hat die Verordnung (u.a.) § 2 Abs. 3 Nr. 5 StromGVV geändert und diesen um die Pflicht zur Angabe der einzelnen Preisbestandteile ergänzt. Gleichzeitig wurde der letzte Halbsatz von § 5 Abs. 2 S. 2 StromGVV eingefügt, um die inhaltlichen Anforderungen an die Informationen des Grundversorgers klarzustellen (vgl. BR-Drs. 402/14, Seite 17).

Diese gesetzgeberischen Erwägungen sind bei der Auslegung von § 5 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 2 StromGVV zu berücksichtigen. Ausgehend davon wird das streitgegenständliche Schreiben den Anforderungen dieser Norm nicht gerecht.

1.

Der Anlass der Preisänderung wurde nicht in übersichtlicher Form angegeben.

Bei der Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals ist auch das in der RL 2003/54 EG betonte Transparenzgebot zu berücksichtigen. Darin heißt es u.a.: Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen hohen Verbraucherschutz, insbesondere in Bezug auf die Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeine Informationen und Streitbeilegungsverfahren. Auch an anderen Stellen dieser Richtlinie wird das Transparenzgebot betont.

Vorliegend sind die Angaben zum Anlass der Preisänderung dagegen z.T. fehlerhaft und insgesamt widersprüchlich.

Soweit es auf Seite 1 heißt, dass Grund für die Preisänderung (u.a.) gestiegene Steuern und Abgaben seien, ist dies unzutreffend. Denn tatsächlich haben sich die Steuern und Abgaben nicht verändert. Gestiegen sind lediglich die Netzentgelte und bestimmte Umlagen. Auf Seite 2 des Schreibens werden die tatsächlich geänderten Positionen auch zutreffend genannt. Dadurch stehen diese Angaben jedoch zugleich im Widerspruch zu der Aussage auf Seite 1 des Schreibens.

Bereits dieser Widerspruch genügt, dass der Anlass der Preisänderung insgesamt intransparent und unverständlich angegeben ist.

Dabei ist der Einwand der Beklagten zwar zutreffend, dass diese Angaben nicht isoliert betrachtet werden dürfen, sondern in ihrem Gesamtzusammenhang zu werten sind.

Bei dieser Gesamtbetrachtung zeigt sich aber gerade der zuvor aufgestellte Widerspruch. Der Verbraucher geht zunächst davon aus, dass (u.a.) Steuern und Abgaben gestiegen sind. Diese finden sich auf S. 2 des Schreibens dagegen nicht mehr wieder. Vielmehr werden dort andere Faktoren, namentlich Umlagen genannt. Damit besteht ein unauflöslicher Widerspruch, sodass für den Verbraucher im

Ergebnis nicht verständlich und transparent erkennbar ist, welche Positionen sich nun tatsächlich verändert haben.

Auch der Einwand, wonach die Formulierung "Steuern und Abgaben" eine allgemein übliche Sammelbezeichnung darstelle und damit lediglich zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass maßgeblich externe Faktoren der Anlass für die Preisänderung waren, überzeugt nicht.

Eine solche Sammelbezeichnung ist – insb. im Rahmen des StromGVV – gerade nicht üblich und vorgesehen. Vielmehr unterscheidet die Verordnung sehr genau zwischen Steuern, Abgaben, Umlagen, Aufschlägen und Entgelten. Dies Differenzierung kann auch der Verbraucher seiner Abrechnung (insb. dort auf S. 5) entnehmen. Er wird die von der Beklagten gewählte Formulierung folglich auch nicht als Sammelbegriff verstehen.

Im Übrigen ist auch eine Umlage regelmäßig ein externer Kostenfaktor. Wenn es also die Intention der Beklagten war, auf diese externen Faktoren hinzuweisen, hätte sie dies gleichermaßen durch die – korrekte – Formulierung "gestiegene Umlagen" zum Ausdruck bringen können.

Dabei ist es im Grundsatz auch nicht zu beanstanden, wenn auf Seite 1 eines Preisanpassungsschreibens lediglich ein allgemeiner Überblick über die geänderten Kostenfaktoren gegeben wird und diese erst im weiteren Teil des Schreibens näher präzisiert werden. Dabei darf es jedoch nicht – wie hier – zu einem unauflöslichen Widerspruch zwischen diesen Angaben kommen.

Insofern hätte die Beklagte auf Seite 1 durchaus zunächst allgemein auf gestiegene Umlagen hinweisen können. Sodann hätte sie auf Seite 2 die Umlagen im Einzelnen aufführen können. In der Gesamtschau dieser Angaben läge dann – anders als hier – eine korrekte Angabe der maßgeblichen Faktoren.

Auch der weitere Einwand der Beklagten, wonach sie lediglich 135 Beschwerden erhalten habe, führt zu keinem abweichenden Ergebnis. Denn allein dieser Umstand bedeutet nicht, dass die Verbraucher das Schreiben zutreffend verstanden haben. Vielmehr kann das Ausbleiben von Beschwerden auch auf anderen Gründen beruhen. Es dürfte ohnehin die absolute Ausnahme darstellen, dass sich ein Kunde den Aufwand macht, wegen eines unverständlichen Schreibens eine Beschwerde bei der Beklagten einzulegen. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass sich hier für einen erheblichen Teil der Kunden die Strombezugskosten sogar reduziert haben. Auch im Übrigen besteht für den Kunden kein Anlass für eine Beschwerde, wenn er gleichzeitig erkennt, dass er gegen die Preisänderung ohnehin nichts unternehmen kann.

Da bereits aufgrund des dargestellten Widerspruches ein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 2 StromGVV vorliegt, kommt es auf die weiteren Einwände des Klägers an dieser Stelle nicht mehr an.

2.

Auch der Umfang der Preisänderung ist nur unvollständig angegeben worden.

Zwar hat die Beklagte auf Seite 2 des Preisänderungsschreibens eine Gegenüberstellung der bisherigen und neuen allgemeinen Preise vorgenommen. Dies allein genügt indes nicht.

Vielmehr ist es zusätzlich erforderlich, auch eine Gegenüberstellung der "alten" und "neuen" einzelnen Kostenbestandteile vorzunehmen.

Dieses Erfordernis ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut von § 5 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 2 StromGVV. Denn unter "Umfang" kann sowohl der Umfang der Änderung insgesamt (also die Änderung der Gesamtpreise) verstanden werden, als auch eine Angabe der Änderung der einzelnen Bestandteile.

Für die hier vertretene Auffassung spricht indes der Beschluss des Bundesrates vom 10.10.2014 zur Änderung von § 5 Abs. 2 S. 2 StromGVV. Darin heißt es: Die Ergänzungen sind notwendig, um dem Kunden bei einer Preiserhöhung einen Vergleich der einzelnen geänderten Preisbestandteile zu ermöglichen. [...] Daher sind bei einer Erhöhung die einzelnen Preisbestandteile [...] erneut darzustellen. [...] Die Darstellung hat dabei in übersichtlicher Form zu erfolgen, etwa in einer Tabelle, die die jeweiligen Preisbestandteile gegenüberstellt (vgl. Anlage 5, Bl. 110 d. A.).

Eine Gegenüberstellung setzt aber notwendigerweise voraus, dass neben den neuen Preisbestandteilen auch die alten angegeben werden.

Für dieses Verständnis spricht zudem der Sinn und Zweck der Gesetzesänderung. Mit dieser Änderung wollte der Verordnungsgeber eine erhöhte Transparenz herstellen und den Kunden durch zusätzliche Informationen besser in die Lage versetzen, die Zusammensetzung und Änderungen des allgemeinen Preises zu bewerten. Diese Bewertung kann allerdings nur dann sinnvoll und umfassend vorgenommen werden, wenn dem Kunden auch die Änderungen der einzelnen Preisbestandteile mitgeteilt werden. Nur dadurch wird er in die Lage versetzt, die Preisänderung im Detail nachzuvollziehen und sodann eine informierte Entscheidung zu treffen.

Dabei übersieht die Kammer nicht, dass das OLG Hamm in der bereits zitierten Entscheidung eine abweichende Auffassung vertritt. Das OLG Hamm stellt entscheidend darauf ab, dass der Verbraucher die bislang geltenden Preisbestandteile unschwer aus seinen (alten) Vertragsunterlagen entnehmen könne, wodurch ein Preisvergleich mit zumutbarem Aufwand möglich sei. Demnach sei es nicht erforderlich, die alten Preisbestandteile nochmals aufzuführen.

Dieses Argument überzeugt indes nicht. Denn mit der gleichen Argumentation ließe sich auch das Erfordernis verneinen, dass der Grundversorger den alten und neuen Gesamtpreis gegenüberstellt. Denn auch den alten Gesamtpreis könnte der Verbraucher unschwer aus seinen alten Vertragsunterlagen entnehmen. Damit würde die Verpflichtung des Grundversorgers, den Umfang der Preisänderung anzugeben, nahezu leerlaufen. Er könnte sich vielmehr darauf beschränken, die zukünftig geltenden Preise anzugeben. Sodann wäre es Aufgabe des Verbrauchers, anhand seiner alten Unterlagen den genauen Umfang der Änderung zu ermitteln.

Auch der Hinweis des OLG Hamm auf das vom Verordnungsgeber angeführte Muster zu § 2 Abs. 3 StromGVV (vgl. S. 14 der Entscheidung, Bl. 181 d. A.), vermag eine abweichende Sichtweise nicht zu rechtfertigen. Das Muster zeigt lediglich, wie die Kostenbestandteile in einem Grundversorgungsvertrag dargestellt werden können. Ob darüber hinaus weitere Angaben im Falle einer Änderung dieser Positionen erforderlich sind, lässt sich diesem Muster dagegen nicht entnehmen. Insofern wird auch in § 5 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 2 StromGVV differenziert. Dieser verlangt einerseits, dass die Angaben nach § 2 Abs. 3 StromGVV gemacht werden und zusätzlich über den Umfang der Preisänderung informiert wird.

3.

Die Voraussetzungen der Preisänderung sind ebenfalls nicht vollständig angegeben worden.

Hierzu heißt es in der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 402/14, Seite 24):

Daneben sind Anlass und Voraussetzungen einer Änderung anzugeben. Als Voraussetzung in diesem Sinne erscheint die jeweilige Rechtsgrundlage einer Änderung. Der Kunde erfährt auf diese Weise den Rechtsgrund einer Änderung und den Anlass, aus dem die rechtliche Grundlage von dem Grundversorger im konkreten Fall genutzt wird.

Ausgehend davon ist es vorliegend erforderlich, neben § 5 Abs. 2 StromGVV auch § 5a StromGVV anzugeben. Denn der Grundversorger ist – jedenfalls in Fällen, in denen (wie hier) die Preisänderung auf einer Änderung der staatlichen Belastungen beruht – nur unter den in § 5a StromGVV genannten Voraussetzungen berechtigt bzw. verpflichtet, eine Neukalkulation der allgemeinen Preise vorzunehmen. Diese Neukalkulation ist Grundlage und Voraussetzung einer etwaigen Preisänderung. Es besteht folglich ein untrennbarer Zusammenhang zwischen den beiden Vorschriften. Erst aus § 5a StromGVV ergeben sich überhaupt die Voraussetzungen, unter denen eine Änderung der Preise möglich ist. § 5 Abs. 2 StromGVV trifft diesbezüglich überhaupt keine Aussage. Insofern stellt letztendlich § 5a StromGVV die zentrale Rechtsgrundlage dar, auf der die Beklagte – wie hier – eine Preisanpassung vornimmt. Insofern kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass § 5a

StromGVV ausschließlich das Innenverhältnis zum Grundversorger betrifft. Denn spätestens aufgrund der Preisanpassung erlangt die intern vorgenommene Kalkulation auch Außenwirkung (im Ergebnis ebenso: LG München, Urteil vom 06.02.2018, - 33 O 21298/16 -).

11.

Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Abmahnkostenpauschale in Höhe von 260,00 € aus § 5 UKlaG i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 2 UWG.

Die Berechnung dieser Pauschale ist von der Beklagten nicht bestritten worden.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291 BGB.

Der Kläger hat im Antrag keinen konkreten Zeitpunkt für den Beginn der Verzinsung angegeben. Auch in seinen Ausführungen finden sich hierzu keine Angaben. Die Kammer hat insofern auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit abgestellt.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1 ZPO.

Streitwert: 10.000,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- 2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.



Beglaubigt

